

Ausführungsbestimmungen zur Förderung besonders umweltfreundlicher und nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, Anlagen und Einrichtungen

vom 1. Dezember 2009¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Landwirtschafts-
gesetzes vom 25. Januar 2008²,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton fördert mit Beiträgen im Rahmen des jährlichen Voranschlags Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität bei Vernetzungsprojekten.

Art. 2 Voraussetzungen

Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität bei Vernetzungsprojekten werden ausgerichtet, wenn diese im Kanton liegen und die Voraussetzungen von Art. 3, 4 und 6 der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)³ erfüllen bzw. durch die Massnahmen diese Voraussetzungen erfüllt werden.

Art. 3 Beiträge

¹ Beiträge im Umfang von höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten werden der Trägerschaft ausgerichtet für:

- a. die Neupflanzung von standortgerechten Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Einzelbäumen und Alleen mit einheimischen Arten,
- b. die Neuerstellung und die periodische Wiederinstandstellung von Wassergraben, Tümpeln und Teichen,
- c. die Neuanlage und die periodische Wiederinstandstellung von Trockenmauern, Steinhäufen und -wällen,
- d. standortgerechte Impfsaaten zur Förderung der Artenvielfalt auf extensiv und wenig intensiv genutzten ökologischen Ausgleichsflächen.

² Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.

Art. 4 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten nach Art. 3 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen gelten nur jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität stehen.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt legt die anrechenbaren Kosten fest.

³ Die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen haben sich mit wenigstens zehn Prozent an den anrechenbaren Kosten zu beteiligen.

Art. 5 *Beitragsausschluss*

¹ Für gleiche Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen werden, mit Ausnahme der periodischen Wiederinstandstellung, nur einmal Beiträge ausgerichtet.

² Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen, welche gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁴ beitragsberechtigt sind, werden nicht unterstützt.

II. Verfahren

Art. 6 *Beitragsgesuche* *a. Einreichungstermin*

Das Gesuch für Beiträge nach Art. 3 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen ist bis spätestens 31. Oktober beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

Art. 7 *b. Unterlagen*

¹ Die Gesuchsunterlagen für Beiträge nach Art. 3 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen müssen mindestens einen Planausschnitt mit den eingezeichneten Massnahmen sowie eine Zusammenstellung der Kosten und der Restfinanzierung enthalten.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt der Gesuche sowie über die Anforderungen an die Nachweispflicht.

Art. 8 *Auszahlung der Beiträge*

Die Beiträge werden nach Erbringen des Nachweises bis spätestens 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ ABI 2009, 2203

² GDB 921.1

³ SR 910.14

⁴ SR 451